

Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte

Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020

26.06.2018





Dokument	Methodik und Bewertungskriterien der Projekte
Version	2 vom 26/06/2018
Genehmigung	Genehmigt vom Begleitausschuss mit Umlaufverfahren, welches mit Schreiben prot. 383559 vom 08/06/2018 eingeleitet wurde
Kooperationsprogramm	CCI-N. 2014TC16RFCB052 genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2015) 8658 vom 30.11.2015

Abkürzungsverzeichnis						
VB	Verwaltungsbehörde					
LA	Lenkungsausschuss					
ВА	Begleitausschuss					
LP	Lead Partner					
GS	Gemeinsames Sekretariat					
RK	Regionale Koordinierungsstelle					



1. Allgemeines	4
2. Bewertungsverfahren für die Auswahl der Projekte	6
Systemprüfung	8
A. Zulassungskriterien	8
B. Strategische Auswahlkriterien	10
C. Operative Auswahlkriterien	13
4. Gewichtung der Auswahlkriterien	15
D. Andere Bewertungsaspekte	16
5. Auswahlverfahren für mit technischer Hilfe finanzierter Vorhaben	18
6. Bezugsdokumente	19



1. Allgemeines

Das vorliegende Dokument beschreibt, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 110 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 125 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) n. 1303/2013 und mit dem am 30. November 2015 genehmigten Kooperationsprogramm (KP), die **Methodik und die Bewertungskriterien** zur Auswahl der Projekte im Rahmen des Interreg V-A Programms Italien-Österreich für die Förderperiode 2014-2020.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Maßnahmen, welche das Programm im Rahmen der im KP formulierten Strategien umsetzt, gemäß den nationalen, regionalen und EU-Bestimmungen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit und den in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen programmiert, festgelegt und durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und, wie aus dem KP, Kapitel 5.3. hervorgeht, unterliegt der Inhalt dieses Dokuments der Zustimmung des Begleitausschusses (BA), vorbehaltlich etwaiger künftiger Ergänzungen und Änderungen, die jedenfalls dem BA zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die vorgeschlagenen Kriterien können im Laufe der Durchführung der Programmierung 2014-2020 weiterhin überprüft und spezifiziert werden, auch auf Grundlage der Erfahrungen während der Umsetzung und der Hinweise, die an die Verwaltungsbehörde (VB) und an den BA in der Phase der qualitativen Überwachung und der Bewertung des Programms übermittelt werden. Der Entwurf wurde auf Grundlage der von Interact erstellten und mit über 40 ETZ-Programmen abgestimmten HIT-Bewertungskriterien ausgearbeitet.

Im Einklang mit Artikel 12, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, wird der BA einen unter seiner Verantwortung handelnden Lenkungsausschuss (LA) für die Auswahl der Vorhaben einsetzen.

Die Kapitel "Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben" (§ 2.A.6.2) und "Projektprüfung und Projektauswahl" (§ 5.3) des KP geben einen bindenden Rahmen für die Bewertung und Auswahl der Projektanträge vor. Ihre Bewertung folgt einem standardisierten, nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren und fußt auf einer Reihe von Kriterien, die vom BA festgelegt werden.

Folgende Kriterien sind vorgesehen:

- A. **Zulassungskriterien:** Überprüfung der Richtigkeit der Informationen im Projektantrag und den beigefügten Dokumenten, als auch die Überprüfung des Vorhandenseins aller Angaben, die gemäß Verordnungen bzw. Kooperationsprogramm erforderlich sind.
- B. **Strategische Auswahlkriterien**: Überprüfung der Auswirkungen des Projekts auf das Programm und den strategischen Beitrag zu den spezifischen Zielen sowie zu den horizontalen Prinzipien.

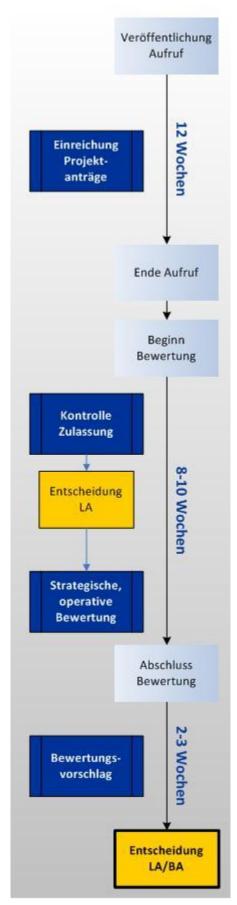


- C. **Operative Auswahlkriterien** betreffen die Qualitätsbeurteilung und Durchführbarkeit des Projekts sowie die entsprechenden Kosten (Kosten-Nutzen-Verhältnis, geplante Ressourcen im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen).
- D. **Andere Bewertungskriterien** (wie etwa Staatliche Beihilfen, Generierung von Nettoeinnahmen, Förderfähigkeit der Projekte je nach Standort, Rechtsstatus, Bewilligungen, Ausnahmeregelung, Umweltmonitoring), die nicht zur Auswahl der Vorschläge beitragen, jedoch zur Festlegung des Beitrags eines Projektes oder anderer spezifischer Eigenschaften dienen.

Folgende Bewertungsschritte sind vorgesehen.

N.	Schritte	Struktur
1.	Veröffentlichung des Aufrufs	GS
2.	Einreichung von Projektanträgen	LP
3.	Ende des Aufrufs	GS
4.	Bewertung und Überprüfung der eingegangenen	GS
	Projektanträge	
4.1	Bewertung der Zulassungskriterien	GS
4.2	Mitteilung des Bewertungsergebnisses der	GS
	Zulassungskriterien	
4.3	Entscheidung des LA über die zugelassenen Projektanträge	LA
4.4	Bewertung der strategischen und operativen Kriterien	GS
4.4.1	Prüfung der Kohärenz und Synergie der Projekte mit den	RK
	regionalen bzw. länderspezifischen Politiken	
4.5	Mitteilung des Bewertungsergebnisses der strategischen	GS
	und operativen Kriterien	
5.	Bewertungsvorschlag (Rangordnung)	GS
6.	Entscheidung über die förderfähigen Projekte	LA





2. Bewertungsverfahren für die Auswahl der Projekte

Der Lead Partner (LP) reicht einen Projektantrag in deutscher und in italienischer Sprache samt Partnerschaftsvereinbarung auf elektronischem Wege ein und nutzt hierfür das entsprechende **Online-Formular**, das im coheMON System (Monitoringsystem) zur Verfügung steht. Eventuelle zusätzliche regionale Unterlagen (z.B. detaillierter Finanzplan) müssen in das System geladen werden, falls diese vom Aufruf vorgesehen sind.

Unmittelbar nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen, erhält der Antragsteller eine Bestätigungsmail über den entsprechenden Erhalt. Das gesamte Bewertungsverfahren wird vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) über das System coheMON abgewickelt. Die VB gewährleistet die Unabhängigkeit der Personen, die die Bewertung der Vorhaben durchführen, in Übereinstimmung mit Artikel 125.4 c (wirksame und angemessene Vorbeugemaßnahmen gegen Betrug).

Das Bewertungsverfahren sieht zwei Schritte vor: zum einen die Zulassungsprüfung und zum anderen die Bewertung mittels strategischer und operativer Kriterien. Im jeweiligen Aufruf können zusätzliche Bewertungskriterien vorgesehen werden, wie etwa bei Aufrufen, die für bestimmte Prioritäten/Achsen vorgesehen sind.

Im Zuge der **Zulassungsprüfung** wird erhoben, ob die Anträge die Mindestanforderungen (JA/NEIN) der EU-Verordnungen, des Programms und des Aufrufs erfüllen. Im Fall einer negativen Bewertung in dieser Phase wird das Projekt als unzulässig zurückgewiesen und wird keiner weiteren Bewertung unterzogen. Diese Entscheidung ist endgültig und muss vom LA formalisiert werden. Bei der Zusammensetzung des LA wird



entsprechend der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 5 der Grundsatz der Repräsentativität der Partnerschaft eingehalten.

Der LP erhält ein Schreiben mit der Begründung der Unzulässigkeit seines Projektantrags.

Der zweite Schritt, die **strategisch-operative Bewertung**, dient der Erstellung einer Rangordnung der Projektanträge und fußt auf qualitativen Bewertungskriterien. Das Augenmerk wird auf strategische, operative und inhaltliche Aspekte gelegt. Parallel dazu erfolgt eine Überprüfung der Anträge der Projektpartner in den jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereichen durch die Regionalen Koordinierungsstellen (RK), um die Kohärenz und Synergie der Projekte mit den regionalen, länderspezifischen und nationalen Politiken zu überprüfen¹.

Aufgrund der Ergebnisse der Zulassungsprüfung und der strategisch-operativen Bewertung erstellt das GS einen entsprechenden Rangordnungsentwurf mit den genehmigten und abgelehnten Projektanträgen, welcher dem LA vorgelegt wird. Die Bewertung der einzelnen Kriterien muss vom entsprechenden Bewerter begründet werden. Der LA überprüft den Rangordnungsentwurf und genehmigt bzw. lehnt die Projekte definitiv ab. Hierfür wird eine entsprechende Begründung geliefert.

Im Rahmen der Projektauswahl können folgende Entscheidungen getroffen werden:

- Genehmigung
- Genehmigung mit Vorbehalt/Auflagen
- Nicht Genehmigung.

In bestimmten Fällen kann der LA ein Projekt mit Vorbehalt genehmigen. Dieser Vorbehalt muss binnen einer festgelegten Frist und jedenfalls vor Unterzeichnung des Interreg-Fördervertrags aufgelöst werden, eventuell mit Auflagen, welche im Vertrag aufgenommen werden müssen. Die definitive Bewertung, wie auch der gesamte Bewertungsprozess, werden mithilfe des Monitoringsystems coheMON durchgeführt. Vor der Unterzeichnung des Interreg-Fördervertrags müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden: Relevanz im Bereich der staatlichen Beihilfen, eventuelle Generierung von Einnahmen, der Anteil der Aktivitäten, die außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden sowie der Rechtsstatus der Partner. Diese Aspekte sind in den Auswahlkriterien nicht enthalten, da sie keinen direkten Einfluss auf die Qualität des Antrags haben, im Abschnitt D werden sie aber sehr wohl angemessen berücksichtigt.

Die VB formalisiert die Entscheidung des LA bzw. das Protokoll mit der Liste der genehmigten bzw. nicht genehmigten Projekte. Die Entscheidung des LA wird dem BA zur Kenntnis gebracht. Der LP erhält anschließend ein Schreiben, in dem die VB über die Genehmigung bzw. die Ablehnung des Antrages informiert. Bei Genehmigung schließt die VB mit dem LP einen Interreg-Fördervertrag, welcher als Anlage beigelegt wird. Die LP der abgelehnten Projekte werden über die Begründung der Ablehnung informiert. Die Liste der genehmigten Projekte wird auf der Internetseite des Programms veröffentlicht.

1

 $^{^{}m 1}$ Beteiligte Strukturen und Rollen werden im Dokument "Projektauswahl – Interner Ablauf" beschrieben.



3. Auswahlkriterien

Systemprüfung

Da alle Projektanträge über das elektronische Monitoringsystem coheMON eingereicht werden, erfolgt die Überprüfung der formalen Kriterien automatisch durch das System, wie etwa:

- Einreichung des Projektantrags innerhalb der festgelegten Frist;
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen (Antragsformular in allen vorgesehenen Teilen ausgefüllt, Hochladen aller erforderlichen Dokumente).

Das Ergebnis der Kontrolle der formalen Kriterien wird mit einer entsprechenden Entscheidung des LA formalisiert.

A. Zulassungskriterien

Die Bewertung der Auswahlkriterien sieht sowohl die Überprüfung der Richtigkeit der Informationen im Projektantrag und den beigefügten Dokumenten, als auch die Überprüfung des Vorhandenseins aller Angaben, die gemäß Verordnungen bzw. Kooperationsprogramm erforderlich sind, vor.

Diese Bewertung erfolgt auf der Basis einer Checkliste (JA / NEIN).

Nr.	Zulassungskriterien	Beschreibung	Bewerter	JA	NEIN	Begrün dung
A.1	Der Projektantrag wurde ordnungsgemäß vorgelegt und wurde vollständig mit allen vorgesehenen Informationen ausgefüllt.	Der Projektantrag wurde gemäß den Aufrufsanleitungen eingereicht und alle Abschnitte sind mit den vorgesehenen Informationen ausgefüllt (es gibt keine fehlenden Angaben)	GS			
A.2	Der Projektantrag wurde sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache ausgefüllt.	Alle Abschnitte wurden in beiden Sprachen des Programms ausgefüllt.	GS			
A.3	Der vollständig ausgefüllte Partnerschaftsvertrag wurde beigelegt.	Es wurde die automatisch generierte Version des Partnerschaftsvertrages verwendet und diese digital unterschrieben.	GS			
A.4	Alle vom Aufruf vorgesehenen Unterlagen wurden beigefügt.	Alle erforderlichen regionalen und allgemeinen Unterlagen wurden ins Monitoringsystem coheMON geladen und enthalten die vorgesehenen Informationen.	GS			
A.5	Dem Projektantrag ist eine Stempelmarke beigelegt, sofern gesetzlich vorgesehen.	Der entsprechende Abschnitt ist ausgefüllt, die Begründungen für die nicht beigelegte Stempelmarke sind gültig.	GS			
A.6	Das Projekt erfüllt die Anforderungen in Bezug auf die Zulassung der	Die Partner, die eine Partnerschaft bilden, haben ihren Haupt- und / oder Firmensitz im Programmgebiet.	GS			



	Partner. Das Projekt erfüllt die	In Übereinstimmung mit der EU- Verordnung und den Angaben des Programms bzw. des Aufrufes setzt sich die Partnerschaft aus Partnern der förderfähigen Gebiete in beiden Mitgliedstaaten zusammen. Die Partnerschaft beinhaltet			
A.7	Anforderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Partnerschaft.	eine Reihe von Partnern in Übereinstimmung mit den EU- Vorschriften und den Anweisungen des Programms bzw. des Aufrufes.			
A.8	Das Projekt entspricht der vorgesehenen Dauer	Anfangs- und Enddatum des Projekts entsprechen den Bestimmungen des Aufrufs.	GS		
A.9	Das Projekt entspricht der vorgesehenen finanziellen Dotierung	Das vorgeschlagene Budget entspricht den festgelegten Mindest- und Höchstbeträgen oder die Begründung für eine Ausnahme ist beigelegt.	GS		
A.10	Es ist bewiesen, dass die Kofinanzierung für jeden Partner gesichert ist.	Die nationale öffentliche Ko- finanzierung ist möglich in TIR, SAL und in KAR und automatisch in den italienischen Regionen/Provinzen nur bei Begünstigten von öffentlichen Einrichtungen. Die privaten Begünstigten müssen für den Betrag, welcher über die EFRE- finanzierung hinausgeht (siehe Finanzplan), eine Verpflichtungserklärung beilegen.	GS		
A.11	Spezifische, vom Aufruf vorgesehene Zulassungskriterien sind erfüllt.	Kontrolle von im Aufruf festgelegten spezifischen Zulassungskriterien, (z. B. Beschränkung auf einzelne Prioritätsachsen) / Nicht zutreffend für diesen Aufruf	GS		
Das Pr	ojekt wird zugelassen				



B. Strategische Auswahlkriterien

Die **strategischen Auswahlkriterien** beinhalten die Überprüfung der Auswirkungen des Projekts auf das Programm und den strategischen Beitrag zu den spezifischen Zielen sowie zu den horizontalen Prinzipien. Antwort: JA - TEILWEISE – NEIN

Nr.	Strategische Auswahlkriterien	Beschreibung	Bew.	JA	TEIL- WEISE	NEIN	Begründung
B1	Relevanz und Strategie			2	1	0	
B.1.1	Die territorialen Herausforderungen und Chancen des Programmgebiets werden im Projekt angemessen erfasst und begründet.	Die Notwendigkeit des Projekts und der damit verbundenen Tätigkeiten im Programmgebiet und insbesondere in den betroffenen Regionen ist tatsächlich gegeben und begründet; Probleme, Chancen, Risiken, Ziele, Aktivitäten und erwarteten Ergebnisse sind klar definiert.	GS				
B.1.2	Das Projekt entspricht der Makroregionalen Strategie des Alpenraumes (EUSALP).	Das Projekt steht nicht nur im Einklang mit dem bestehenden politischen Rahmen (EU-2020, national, regional) sondern entspricht zudem der EUSALP betreffend den thematischen Bereich des Projektes.	GS				
B.1.3	Das Projekt entwickelt neue Lösungen, die über die bestehende Praxis in diesem Bereich, im Programmgebiet, bzw. in der teilnehmenden Region hinausgehen.	Es wird beschrieben, in welchem Umfang neue und innovative Lösungen entwickelt werden (etwa in Bezug auf Verfahren, Ziele und Inhalte) oder bereits umgesetzte Lösungen mit Bezug auf den Stand der Dinge im betreffenden Bereich / Programm / Region umgesetzt werden. Bei Bedarf wird beschrieben, ob das Projekt auf bestehende Kenntnisse basiert und Synergien mit anderen Projekten / Initiativen nutzt.	GS				

B2	Kooperation		Bew.	6	4	0	Begründung
B.2.1	Die Wichtigkeit eines grenzüberschreitenden Ansatzes ist eindeutig erkennbar.	Welchen Mehrwert erbringt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gegensatz zu einem rein nationalen / regionalen Ansatz?	GS				



B.2.2	Former arbeitan sie bei der nersenellen	Gemäß Art. 12 (4) der VO Nr. 1299/2013 sind gemeinsame Entwicklung und Umsetzung der Vorhahen veröflichtend Zudem arheiten sie auch	GS	2		0	
-------	---	---	----	---	--	---	--

В3	Beitrag des Projektes zu den Zielen des Prog Output	ramms, erwartete Ergebnisse und	Bew.	4	2	0	Begründung
B.3.1	Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele und der Ergebnisse der jeweiligen Investitionspriorität und berücksichtigt die entsprechenden Leitgrundsätze.	Das Projekt steht in eindeutigem Zusammenhang mit einer Priorität des Programms, leistet einen Beitrag zur Erreichung des dazugehörigen spezifischen Ziels und berücksichtigt die entsprechenden Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben.	GS				
B.3.2	Das Projekt leistet einen Beitrag zum Ergebnisindikator des entsprechenden spezifischen Ziels.	Beitrag des Projekts zu den Ergebnissen des Programms. Inwieweit wird das Projekt zur Verwirklichung des spezifischen Ziels beitragen? Sind die wichtigsten Ergebnisse konkret und realistisch?	GS				
B.3.3	Die Outputs des Projekts leisten einen Beitrag zu den Outputindikatoren der entsprechenden Investitionspriorität der betreffenden Prioritätsachse.	Beitrag des Projekts zu den Output-Zielen der entsprechenden Prioritätsachse. Sind die wichtigsten Outputs konkret und realistisch?	GS				
B.3.4	Das Projekt beinhaltet angemessene Maßnahmen, um die Nachhaltigkeit und Verbreitung der Produkte und Ergebnisse zu gewährleisten.	Wie wird gewährleistet, dass die Produkte und Ergebnisse des Projekts eine nachhaltige Wirkung über das Ende des Projekts hinaus haben? Wie wird sichergestellt, dass die Produkte und Ergebnisse des Projektes von anderen Organisationen/Regionen/etc. angewandt/verwendet werden können?	GS				



B4	Horizontale Grundsätze		Bew.	2	1	0	Begründung
B.4.1	Das Projekt trägt zum Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen bei.	Wie wird die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt und gefördert und wie erfolgt die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in allen Phasen der Vorbereitung und Durchführung des Projektes?	GS				
B.4.2	Das Projekt trägt zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei.	Werden notwendige Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der persönlichen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, oder der sexuellen Orientierung bei der Vorbereitung und Durchführung des Projektes ergriffen?	GS				
B.4.3	Das Projekt trägt zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung bei.	Werden die Ziele des Projektes nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Zieles die Qualität der Umwelt zu bewahren, schützen und verbessern verfolgt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes "der Verursacher zahlt"?	GS				
B5	Partnerschaft		Bew.	2	1	0	Begründung
B.5.1	Am Projekt sind geeignete Partner beteiligt, um den Herausforderungen, den Chancen und spezifischen Zielen gerecht zu werden. Haben die Partner entsprechende	Ist die Zusammensetzung der Partnerschaft relevant für das vorliegende Projekt? Die Partner können eine entsprechende Erfolgsbilanz in diesem Bereich vorweisen und verfügen über die	GS GS				Degrandang
	Erfahrungen und technische, administrative und finanzielle Kapazitäten?	benötigten Fähigkeiten, um das Projekt durchzuführen (menschlich, finanziell, etc.).					



C. Operative Auswahlkriterien

Die **operativen Auswahlkriterien** betreffen die Qualitätsbeurteilung und Durchführbarkeit des Projekts sowie die entsprechenden Kosten (Kosten-Nutzen-Verhältnis, geplante Ressourcen im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen).

Antwort: Ja - Teilweise - Nein

Nr.	Operative Auswahlkriterien	Beschreibung	Bew.	Ja	Teil- weise	Nein	Begründung
С	WP1-n - Workpackages						
C.1	Die Managementaktivitäten des Projekts sind geeignet und wirksam zur Erreichung der Ergebnisse.	Sind die Managementaktivitäten des Projekts geeignet und wirksam zur Erreichung der Ergebnisse? Beinhalten das Projekt eine klare Bestimmung der Verfahren und Modalitäten zur internen Verwaltung und Organisation welche geeignet für die durchzuführenden Tätigkeiten sind?	GS				
C.2	Die Kommunikationsmaßnahmen sind angemessen und wirksam zur Erreichung der Zielgruppen.	Stehen die Kommunikationsziele in Verbindung mit den spezifischen Zielen des Projekts? Ist der Ansatz angemessen, um die Kommunikationsziele zu erreichen? Sind die Aktivitäten und Kommunikationsprodukte geeignet, um die Zielgruppen und Akteure zu erreichen?	GS				
C.3	Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Ergebnisse sind relevant und führen zu den im Projekt geplanten Ergebnissen und Outputs.	Ist der Arbeitsplan realistisch und konsequent? Ist der Zeitplan auch in Bezug auf die vorgesehene Zeitspanne eines möglichen öffentlichen Verfahrens realistisch?	GS				
C.4	Gibt es genügend und angemessene Ressourcen zur Durchführung des Projekts und zur Erreichung der wichtigsten Outputs und Ergebnisse.	Weist das Budget des Projekts ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis auf (value for money)? Ist die Aufschlüsselung des Budgets in die verschiedenen Kostenkategorien gerechtfertigt und angemessen? Ist die Notwendigkeit externe Sachverständige zu Rate zu ziehen, gerechtfertigt und sind die Kosten dafür realistisch? Ist der Bedarf für den Erwerb von Ausrüstungsgüter gerechtfertigt und sind die Kosten realistisch? Sind die Personalkosten realistisch?	GS				



Zusätzliche Mittel Max 7 C Wie hoch ist der Prozentsatz an zusätzlichen nationalen öffentlichen Jeder Prozentsatz an zusätzlichen nationalen GS oder privaten Mitteln (die über den Mitteln (unabhängig ob Eigenmittel oder nationale C.5 erforderlichen Mindestbetrag Fördermittel) wird mit jeweils 0,2 an zusätzlichen Punkten prämiert (d.h. + 10% = 2 P., 20% = 4 P. nationaler Kofinanzierung bis zu max. 7 Punkte). hinausgehen), berechnet auf die Gesamtsumme des Projektes? In welchem Maße wird die ökologische festgestellten achsenspezifischen Nachhaltigkeit C.6 der vorgesehenen Umweltkriterien werden bis zu einem Maximum von 2 Punkten prämiert. Tätigkeiten verbessert?

PUNKTE - ABSCHNITT C	



4. Gewichtung der Auswahlkriterien

Einige Auswahlkriterien sind in Gruppen gegliedert: Relevanz und Strategie, Kooperation und Partnerschaft, Beitrag zu den Zielen, Resultaten und Ergebnissen des Programms, Chancengleichheit und Umwelt und schließlich Workpackages. Jede dieser Gruppen wurde gemäß ihrer Bedeutung in der Gesamtbewertung des Projektvorschlags gewichtet. Die folgende Tabelle zeigt das Gewichtungssystem für jede einzelne Gruppe sowie die entsprechende Gesamtgewichtung.

Nr.	Auswahlkriterien	Nr. Unterkriterien	Punkteverteilung	Max. Punkteanzahl	Prozentsatz
Α	Überprüfung des Systems				
B1	Relevanz und Strategie	3	2-1-0	6	12,50%
B2.1	Kooperation	1	6-4-0	6	12,50%
B2.2		1	2-0	2	4,17%
B.3	Programmziele und Ergebnisse	4	4-2-0	16*	33,33%
B4	Horizontale Grundsätze	3	2-1-0	6	12,50%
B5	Partnerschaft	2	2-1-0	4	8,33%
C1-C4	Workpackages	4	2-1-0	8	16,67%
B + C	Summe	18		48**	100%
C5	Zusätzliche Mittel	1	0,2*% zusätzl. Mittel	7***	-
C6	Umwelt	Max 7	0-2	2 ***	-
D	Weitere Bewertungsaspekte	-	-	-	-

HINWEIS:

^{*} In B.3 "Programmziele und Ergebnisse" muss ein Projekt mindestens 8 Punkte (50%) erreichen.

^{**} Um finanziert zu werden, muss ein Projekt insgesamt mindestens 30 Punkte erreichen. Die Punkte, die für das Kriterium C5 vergeben werden, zählen nicht dazu.

^{***} Die Punkteanzahl der Kriterien C5 und C6 wird als zusätzliche Prämierung verstanden und wirkt sich nicht auf die Berechnung der Gesamtpunkte aus, welche für das Erreichen der Mindestpunktezahl erforderlich sind.



D.

D.	Andere Bewertungskriterien	Beschreibung	Bew.	Infos zur Finanzplanung	Begründung
D.1	Relevanz im Bereich der staatlichen Beihilfen.	Wenn relevant, gemäß den fünf Kriterien des Artikels 107,1 AEUV, prüfen, welche Regeln anzuwenden sind.	RK		
D.2	Überprüfung der Richtigkeit der im System gemachten Angaben über den Rechtsstatus.	Die Erklärung muss überprüft und gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Unterlagen bestätigt werden (wie etwa Statut).	RK		
D.3	Generierung von Nettoeinnahmen.	Wenn ja, wird ein spezifisches Verfahren angewandt (siehe Förderfähigkeitsregeln).	GS		
D.4	Die Bedingungen für die Förderfähigkeit der Projekte je nach Standort werden erfüllt.	Nach Art. 20 Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bedeutet das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet; der Gesamtbetrag, der im Rahmen des Kooperationsprogramms Vorhaben außerhalb des Unionsteils des Programmgebiets zugewiesen wurde, übersteigt nicht 20% der Unterstützung aus dem EFRE auf Programmebene [].	GS		
D.5	Es gibt keinen Beweis für eine Doppelfinanzierung.	Vorlage von Nachweis und Selbsterklärung.	RK		
D.6	Bewilligungen und Ermächtigungen liegen vor, sofern erforderlich.	Überprüfung der Bewilligungen und erforderlichen Ermächtigungen (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung).	RK		
D.7	Der Antrag auf Ausnahmeregelung in Bezug auf die Finanzmittelbegrenzungen lt. Antrag muss ausreichend begründet sein.	Der Antrag ist nachvollziehbar und vertretbar.	GS		
D.8	Entsprechende Informationen zum Umweltmonitoring in Bezug auf mögliche Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu kompensieren.	Im Falle von möglichen negativen Auswirkungen, welche unter Punkt B.4.3 (nachhaltige Entwicklung) genannt sind, wurden geeignete Maßnahmen beschrieben, um das Auftreten dieser negativen Auswirkungen zu verhindern und/oder einzuschränken. Es wird beschreiben, wie das entsprechende Monitoring dieser Auswirkungen ablaufen soll.	UB /GS		



D	0.9	Das Vorhaben ist im Einklang mit den geltenden Bestimmungen laut Kooperationsprogramm, sowie auf europäischer/nationaler/regionaler Ebene bzw. Landesebene.	Die vorgesehenen Projektaktivitäten laut Projektantrag und Anlagen entsprechen den geltenden Bestimmungen auf Programmebene sowie auf europäischer/nationaler/regionaler Ebene bzw. Landesebene, im Sinne des Artikels 6 der allg. VO 1303/2013. Es liegen keine Hinweise auf geplante Tätigkeiten vor, die den genannten geltenden Normen widersprechen.	RK	
D.	.10	In den Fällen, in denen das Vorhaben vor Einreichung des Projektantrages begonnen hat (Vorbereitungskosten), wurden die auf das Vorhaben anwendbaren und zutreffenden Bestimmungen eingehalten.	Überprüfung der Einhaltung der auf die Vorbereitungskosten laut Projektantrag anwendbaren und zutreffenden programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln in Bezug auf mögliche Kostenkategorien und die vorgesehene Obergrenze von 5000 €.	RK	



5. Auswahlverfahren für mit technischer Hilfe finanzierter Vorhaben

Im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und wie im Kapitel 2.B. des Kooperationsprogramms "Prioritätsachse 5 - technische Hilfe" beschrieben, können die für die technische Hilfe zugewiesenen Fonds Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle des Programms selbst und der Projekte bzw. der Projektträger unterstützen. Sie können zudem programmspezifische Veranstaltungen, Informations- und Kommunikationsaktivitäten sowie die Implementierung und laufende Betreuung des Monitoringsystems, externer Studien, Bewertungen und Analysen zu spezifischen Themen finanzieren. Das Programm beabsichtigt die technische Hilfe zudem zur Unterstützung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und für alle weiteren vom vorgenannten Artikel vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden.

Die obgenannten Maßnahmen werden von der VB und den RK festgelegt. Diese können insbesondere Maßnahmen zur Bewertung, Information und Publizität sowie zur technischen Hilfe für die gemeinsamen Strukturen fördern. Zudem tragen sie diese Maßnahmen und deren Fortschritt als Projekte in das Monitoringsystem ein und informieren den BA über die vorgesehenen und umgesetzten Tätigkeiten.

In Abweichung zu Art. 70, Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können die Vorhaben zur technischen Hilfe außerhalb des Programmgebietes, jedoch innerhalb der Union durchgeführt werden, sofern sie Vorteile für das Kooperationsprogramm bringen.

Für die Auswahl dieser Vorhaben/Projekte müssen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- Einhaltung der europäischen, nationalen und regionalen Bestimmungen, insbesondere Art. 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- Übereinstimmung mit der Strategie, den Inhalten und Zielen des Programms;
- Angemessenes Verhältnis Preis / Qualität;
- Die Outputs des Projekts leisten einen Beitrag zu den Outputindikatoren der entsprechenden Achse;
- Die Kommunikationsmaßnahmen sind angemessen und wirksam zur Erreichung der beabsichtigten Zielgruppe.



6. Bezugsdokumente

- Art. 110 (2) und 125 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Art. 12 der VO (EU) Nr. 1299/2013
- Kooperationsprogramm Italien-Österreich 2014-2020
- Aufruf zur Projekteinreichung
- Projektantrag
- Förderfähigkeitsregeln